

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Wetzlar, den 10. OKT. 1975

Katasteramt:

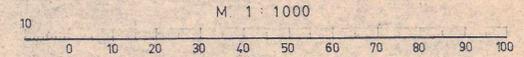
im Auftrag



3.2 II. ÄNDERUNG

GEMEINDE HERMANNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GROSS- ALTENSTÄDTER STR., OTTO-WELS-STR., ROTENBERGSWEG UND DER PROJ. BUNDESAUTOBAHN REISK.-MONTAB.

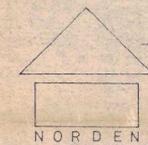


ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- OFFENTL. STRASSEN UND WEGE
- GEPL. BAUMANPFLANZUNG (ÖFFENTLICH)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG DES BEREICHES MIT GEÄNDERTER FESTSETZUNG
- PROJ. BEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
- 1 = BAUGEBIET
2 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3 = ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
4 = ZUL. GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
5 = BAUWEISE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ FÜR PKW
- KLSP PRIV. KLEINKINDERSPIELPLATZ

TEXT

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG TRETEN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES PLANES AUSSER KRAFT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLHAFTE BEDEUTUNG. SIE BESTIMMEN LEDIGLICH DIE FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE. DIE ANGEGEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GILT ALS OBERE GRENZE. BEI ZWEIFGESCHÖSSIGER BEBAUUNG IST EINE DACHNEIGUNG VON MAX. 30° ZULÄSSIG. DIE EINFRIEDIGUNG DARF STRASSESEITIG VOR DER BAULINIE 0,80 m IM ÜBRIGEN 1,50 m HOHE NICHT ÜBERSTEIFEN. WOHNGRUNDSTÜCKE MÜSSEN MIND. 480 qm BETRAGEN. GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBRAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZU ERRICHTEN.



BEARBEITET: BICKEN/DILK. IM DEZ. 1974

Nr. 2

BAU-ING. BDB

AUFSTELLUNG EINGELEITET
DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 197

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 20. 3. 1975

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 11. 12. 1974



Kunze
BÜRGERMEISTER
Schrey
BEIGEORDNETER



GENEHMIGT

Genehmigt
mit Vig. vom 3. Nov. 1975
Az. V/73-61 d 04/01
Darmstadt, den 3. Nov. 1975
Der Regierungspräsident
im Auftrag
Woppe



OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE
VOM 20. 1. 1975 BIS 20. 2. 1975

RECHTSKRAFT
DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
AM 6. JAN. 1976

